

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

**für den Friedhof in Großnaundorf
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großnaundorf vom 27. März 2016
(in der Fassung des 1. Nachtrags vom 28. Februar 2018)**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großnaundorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	212,50 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	425,00 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	525,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.050,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Einzelstelle	525,00 €
2.2.2	Doppelstelle	1.050,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	26,25 €
	nach 2.1.2	52,50 €
	nach 2.2.1	26,35 €
	nach 2.2.2	52,50 €

II. Gebühren für die Bestattung

1.	Sargbestattung	
1.1	Verstorbene bis 5 Jahre	365,00 €
1.2	Verstorbene ab 5 Jahre	380,00 €
2.	Urnenbeisetzung	175,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 17,50 € pro Grablager. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

V. Gebühren Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Nutzung, die Bestattung, die Erstgestaltung einschließlich des Grabmals, das Beräumen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit sowie die Kosten für die Friedhofsunterhaltung und die gärtnerische Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1	für Urnenbestattung	
1.1.1	mit Grabmal Variante 1, ohne Ornament	3.663,00 €
1.1.2	mit Grabmal Variante 1, mit Ornament	3.765,00 €
1.2	für Sargbestattung	
1.2.1	mit Grabmal Variante 1, ohne Ornament	4.838,00 €
1.2.2	mit Grabmal Variante 1, mit Ornament	4.941,00 €
1.2.3	mit Grabmal Variante 2, ohne Ornament	5.058,00 €
1.2.4	mit Grabmal Variante 2, mit Ornament	5.175,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	15,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	40,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	7,50 €
5.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde Großnaundorf während der Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Aushang und die Dauer wird mindestens eine Woche vor Aushang im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Radeberg, hingewiesen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29. Juni 2006 außer Kraft.

Großnaundorf, 27. März 2016 und 28. Februar 2018

Der Kirchenvorstand